

## **Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Auf Grund von § 5 der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein vom 10. April 2020 bestimmt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

Verstöße gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Reiserückkehrende zur Bekämpfung des Corona-Virus sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus wie folgt zu ahnden.

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Reiserückkehrende zur Bekämpfung des Corona-Virus anzuwenden. Es werden Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die kommunalen Ordnungsbehörden zuständig sind.

<b>Verstoß gegen</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>
Häusliche Absonderung (§ 1 Abs. 1 S. 1 Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	500-10.000
Besuchsverbot (§ 1 Abs. 1 S. 2 Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	300-5.000
Direkte Fahrt zu Wohnung oder Unterkunft (§ 1 Abs. 1 S. 1 Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	150-3.000
Verlassen des Landes-/Bundesgebiets auf direktem Weg (§ 3 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	150-3.000
Kontaktaufnahme mit Behörde nach Einreise (§ 1	Ein- und Rückreisende	150-2.000

Abs. 2 Satz 1 Quarantäne-VO)		
Kontaktaufnahme mit Behörde bei Symptomen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	300-3.000
Tätigkeitsverbot (§ 2 Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	500-25.000
Unrichtige Bescheinigung durch Dienstherrn/Arbeitgeber (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Hs. 2 Quarantäne-VO)	Dienstherr/Arbeitgeber	2.000-25.000
Kontaktaufnahme mit Behörde bei Saisonarbeit (§ 3 Abs. 2 S. 2 Quarantäne VO)	Arbeitgeber	5.000-25.000